



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätin der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: IV 202 212.29.29.2
Meine Nachricht vom: ---

Michael Bestmann
michael.bestmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3298
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988 614 3298

6. Dezember 2013

Ausländerrecht

Rückführung ausreisepflichtiger Staatsangehöriger aus den Balkanstaaten Serbien, Mazedonien, Montenegro, Kosovo, Bosnien-Herzegowina und Albanien Winterregelung

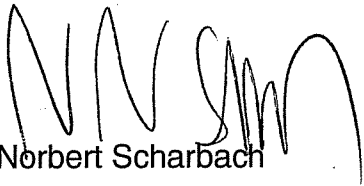
Mit dem allgemeinen Anstieg der Asylbewerberzahlen in Deutschland hat sich auch in diesem Herbst wieder eine verstärkte Zuwanderung in das Asylsystem aus den Balkanstaaten insbesondere durch serbische und mazedonische Staatsangehörige, die zu einem hohen Anteil Angehörige von Minderheiten sind, ergeben.

Nach den vorliegenden Informationen ist die wirtschaftliche und soziale Situation der meisten Minderheitenangehörigen aus den Balkanstaaten nach wie vor nicht ausreichend entwickelt. Dies kann gerade in den Wintermonaten im Falle einer Rückkehr dorthin Versorgungsengpässe und gesundheitliche Risiken mit sich bringen, so dass eine Rückkehr in Würde und Sicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Rückführungen sollen im Rahmen der Ermessensausübung nur unter Beachtung folgender Vorgaben durchgeführt werden:

1. Durch eine entsprechende Organisation der Rückführungsmaßnahmen bitte ich sicherzustellen, dass betroffene Personen nicht vor dem 1. April 2014 in die Balkanstaaten zurückgeführt werden. Dabei sollen Familienverbände nicht getrennt werden.

2. Die Rückführung von Minderheitenangehörigen aus den im Betreff genannten Staaten ist schonend und schrittweise vorzunehmen.
3. Von vorstehender Regelung ausgenommen sind Straftäter, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind. Hierbei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen sowie alle Straftaten außer Betracht, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können. Mehrere Einzelstrafen von weniger als 50 Tagessätzen sind **nicht** zu addieren; gerichtlich gebildete Gesamtstrafen von mehr als 50 Tagessätzen sind hingegen zu berücksichtigen.
4. Führt die zwangsweise Rückführung eines Straftäters zu einer vorübergehenden Trennung einer Familie, kann dies hingenommen werden, wenn die Versorgung betreuungsbedürftiger Familienangehöriger nach objektiven Gesichtspunkten sichergestellt werden kann.



Norbert Scharbach